

An der Spitze der Verwaltung des Landkreises Lüneburg steht der Landrat. Bisher wurden zwei Kreisdeputierte auf sechs Jahre aus der Mitte des Kreistages gewählt, welchen in Behinderungsfällen die Vertretung des Landrats übertragen werden konnte. Für kürzere Behinderungsfälle führt die Vertretung in den landrätlichen Dienstgeschäften der Kreissekretär (Kreisinspektor), während die Vertretung im Vorsitz des Kreis Ausschusses von dem gemäß § 92 der Kreisordnung gewählten Kreis Ausschußmitgliede wahrgenommen wird.

Bisher galten für die Kreisvertretung folgende Bestimmungen:

Von den drei Wahlverbänden der Landkreise, aus denen die Kreistage besetzt wurden, dem Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer, dem der Landgemeinden und der Städte war der letztere im Landkreise Lüneburg nicht vorhanden. Der Landkreis enthielt keine Städte und Flecken im Wahlverband der Städte, auch keine Städte im Wahlverband der Landgemeinden, sondern nur zwei Flecken in diesem Wahlverbände: Artlenburg und Bardowick. Der Kreistag des Landkreises Lüneburg wurde mithin nur von zwei Wahlverbänden gewählt und bestand aus 20 Abgeordneten, von denen 10 aus dem Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer und 10 aus dem Wahlverbände der Landgemeinden auf sechs Jahre gewählt wurden. Nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1920 betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen werden die Kreistage in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein und wird durch den Kreis Ausschuß bestimmt. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet hat und in dem Kreise seinen Wohnsitz hat. Eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes ist nicht vorgeschrieben, doch wird vor jeder Wahl in jedem Stimmbezirk eine Liste der Wahlberechtigten acht Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Wahlberechtigten müssen also so lange ansässig gewesen sein, um in diese Liste aufgenommen werden zu können. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Hierin ist durch das Gesetz über die Provinziallandtags- und Kreistagswahlen vom 7. Oktober 1925 (siehe Seite 4 über die Provinzialordnung für die Provinz Hannover) wesentlich nichts geändert worden. Der Kreistag besteht wie bisher aus 20 Mitgliedern. Der Kreis bildet einen Wahlbezirk, der sich in Stimmbezirke gliedert. Der Landrat ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzuberäumen, er ist aber dazu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung des Kreistages muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder oder vom Kreis Ausschuß verlangt wird. Der Kreistag vertritt den Kreiskommunalverband. Zu seinen Obliegenheiten gehört es, den Kreis Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung zu prüfen. Er hat die Grundsätze für die Verwaltung des Kreisvermögens, seiner Einrichtungen und Anstalten festzusetzen, bestimmt die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten und vollzieht die Wahlen zu den für die Zwecke der Kreisverwaltung nötigen Ausschüssen und Kommissionen. Der Kreistag wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den Kreis Ausschuß aus der Zahl der Kreisangehörigen sechs Mitglieder auf sechs Jahre. Der Kreis Ausschuß bereitet die Vorlagen an den Kreistag vor und führt andererseits dessen Anträge und Beschlüsse aus. Sache des Kreis Ausschusses ist es, entsprechend den Beschlüssen des Kreistages und auf Grund des von ihm festgestellten Haushaltsplanes die Kreisangelegenheiten zu verwalten, ferner die Beamten des Kreises zu ernennen, ihre Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, und endlich die ihm überwiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen. Der Landrat leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses, er führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung, er